

# RS Vwgh 1990/10/9 90/11/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

VwGG §33 Abs1;

WehrG 1990 §36 Abs7;

## Rechtssatz

Ist eine Einberufung nach § 36 Abs 7 WehrG 1990 für den Wehrpflichtigen durch Gewährung der Befreiung nach § 36 Abs 2 WehrG 1990 unwirksam geworden, so ist auch die Beschwerde in Ansehung des Einberufungsbefehles gegenstandslos geworden, ohne daß jedoch formelle Klaglosstellung eingetreten ist (Hinweis B 3.4.1990, 89/11/0281).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110152.X01

## Im RIS seit

09.10.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)